

55. Art und Umfang des Schadenersatzes beim Zusammenstoße von Schiffen, insbesondere in einem Falle, wo die Hebungskosten des gesunkenen Schiffes dessen Wert zur Zeit des Zusammenstoßes bedeutend überstiegen.

BGB. §§ 249—251.

I. Zivilsenat. Urk. v. 7. Juni 1909 i. S. H. S. G.-Gesellsch. (Bekl.)
w. F. G. G.-Gesellsch. (Kl.). Rep. I. 329/08.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 14. November 1904 ereignete sich auf der Ober ein Schiffszusammenstoß zwischen einem Kahn und einem Dampfer. Der Kahn wurde stark beschädigt und sank, wurde dann aber gehoben und wieder hergestellt. Als Eignerin des Kahnes klagte die Klägerin auf Schadenersatz gegen die Eignerin des Dampfers. Der Dampfer wurde für schuldig und ersatzpflichtig erklärt.

Über den Umfang des Schadenersatzes besagen die Gründe des Revisionsurteils folgendes.

Gründe:

... „Aber auch abgesehen hiervon erscheint die Zubilligung der drei Schadensposten als rechtsirrtümlich und wird von der Revision mit Recht angefochten.

Bei den ersten beiden Posten handelt es sich um folgendes. Die Klägerin hat zweimal Versuche anstellen lassen, den gesunkenen Kahn zu heben. Der erste Versuch ist erfolglos geblieben und hat 7932,33 *M* gekostet. Der zweite, geraume Zeit später unternommene Versuch kostete 8613,55 *M* und hatte Erfolg. Den gehobenen Kahn hat die Klägerin alsdann für 6900 *M* ausbessern lassen. Das Oberlandesgericht gewährt der Klägerin den Ersatzanspruch auf die Hebungskosten beider Perioden und auf die Ausbesserungskosten, bewilligt also im ganzen — unter Vorbehalt der Prüfung im einzelnen — hierfür 23445,88 *M*. . . .

Die Hauptverteidigung der Beklagten ging dahin, daß diese Aufwendungen den Wert des Schiffes bei weitem überstiegen hätten und als unzumutbare Maßnahmen ihr nicht belastet werden dürften. Den Wert des Kahnes vor dem Zusammenstoße hat die Beklagte auf 6500 *M* angegeben. Eine Feststellung darüber ist nicht getroffen. Das Oberlandesgericht scheint einen Wert von 7000 *M* anzunehmen und zweifelt jedenfalls nicht daran, daß jene Aufwendungen den Wert des Kahnes bedeutend überstiegen haben. Zur Rechtfertigung der Forderung hatte sich die Klägerin erstens darauf berufen, daß sich die Beklagte mit der Hebung des Kahnes einverstanden erklärt habe, und zweitens darauf, daß ihr der Strombauverwaltung gegenüber die Pflicht obgelegen habe, den Kahn zu heben. Beide Gesichtspunkte erkennt das Oberlandesgericht nicht als berechtigt an, und zwar aus Gründen, die sich einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz entziehen. Gestützt aber wird die Zubilligung der Ansprüche auf folgende Erwägungen. Die Klägerin habe, als sie sich zur Hebung entschloß, nicht voraussehen können, daß die Kosten in ihrer Gesamthöhe schließlich den Wert von Kahn und Ladung bedeutend übersteigen würden. Auch lasse sich nicht feststellen, daß sie im Verlaufe der Arbeiten zu irgend einer Zeit die Erkenntnis habe gewinnen müssen, es sei richtiger, die Hebungsarbeiten einzustellen und den Kahn etwa auf andere Weise aus dem Flußbette zu entfernen. Jedenfalls könne ihr in dieser Hinsicht der Vorwurf der

Fahrlässigkeit nicht gemacht werden, was im einzelnen weiter ausgeführt wird.

Diese Begründung verstößt, wie die Revision mit Recht geltend macht, gegen die Rechtsätze, die das Bürgerliche Gesetzbuch in bezug auf den Schadensersatz aufstellt. Die §§ 249—253 unterscheiden beim Schadensersatz die Herstellung des Zustandes, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, und die Geldentschädigung. Die Wiederherstellung des früheren Zustandes bildet die Regel, die Geldentschädigung die Ausnahme. Der Anspruch auf Herstellung richtet sich nach § 249 Satz 1 gegen den Verpflichteten in dem Sinne, daß dieser die Herstellung vorzunehmen hat. Der Gläubiger kann ihm dazu nach § 250 eine Frist setzen und nach deren fruchtlosem Ablaufe Geldentschädigung fordern. Handelt es sich, wie im vorliegenden Falle, um die Beschädigung einer Sache, so verfügt § 249 Satz 2 die Besonderheit, daß der Gläubiger nicht verpflichtet ist, vom Schuldner die Herstellung zu fordern, sondern berechtigt, selber die Sache herzustellen und vom Schuldner „den dazu erforderlichen Geldbetrag“ zu verlangen. Nach dem Zusammenhange der gesetzlichen Bestimmungen ist dieser Anspruch nicht identisch mit dem Ansprüche auf die Geldentschädigung, wovon §§ 250 Satz 2, 251, 253 handeln. Vielmehr ist auch er ein Anspruch auf Herstellung, nur nicht in der Form der unmittelbaren Leistung des Schuldners, sondern in der Form einer durch eine Geldzahlung des Schuldners vermittelten Selbstbefriedigung des Gläubigers. Jedem Ansprüche auf Herstellung gegenüber aber kann der Ersatzpflichtige das ihm in § 251 Abs. 2 eingeräumte Recht entgegensetzen, die Herstellung abzulehnen und den Gläubiger in Geld zu entschädigen, „wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist“.

Diesen Rechtsatz setzt das Oberlandesgericht völlig beiseite, wenn es die Beklagte lediglich aus dem Grunde mit Herstellungskosten von unbegrenzter Höhe belastet, weil der Klägerin aus ihrer Aufwendung der Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht gemacht werden kann. Der Gesichtspunkt einer Fahrlässigkeit wäre zu erörtern, wenn es sich darum handelte, ob der Gläubiger seiner Pflicht, den Schaden abzuwenden oder zu mindern (§ 254 Abs. 2), nicht nachgekommen ist. Das steht hier aber zunächst gar nicht in Frage. Handelt es sich

um die Aufwendung und den Ersatz von Herstellungskosten, so hat der Gesichtspunkt der Fahrlässigkeit auszuscheiden. Denn wenn § 249 Abs. 2 von den zur Herstellung „erforderlichen“ Kosten spricht, so wird damit ein objektiver Maßstab angelegt.

Für die Klägerin war nach den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, als der Kahn gesunken war, die Rechtslage die folgende. Sie konnte entweder die Beklagte auffordern, ihrerseits den Kahn zu heben und zu reparieren (§ 249 Satz 1), oder sie konnte die Hebung und Reparatur selbst in die Hand nehmen, um von der Beklagten die hierzu erforderlichen Kosten einzuziehen (§ 249 Satz 2). Wählte die Klägerin jenen Weg, so konnte die Beklagte die Hebung des Kahnes aus § 251 Abs. 2 ablehnen und die Klägerin in Geld entschädigen, d. h. ihr die durch den Zusammenstoß entzogenen Werte in Geld ersetzen. Das Recht, die Naturalherstellung wegen unverhältnismäßiger Höhe der Aufwendungen abzulehnen, blieb der Beklagten aber auch, wenn die Klägerin den anderen Weg wählte. Insofern handelte die Klägerin — wenn sie sich nicht etwa des Einverständnisses der Beklagten versicherte — auf eigene Gefahr. Ersatz ihrer Aufwendungen für die Hebung und die Reparatur konnte sie von der Beklagten nur unter der doppelten Voraussetzung erwarten, daß die Aufwendungen zur Herstellung „erforderlich“ (§ 249 Satz 2) und daß sie nicht „unverhältnismäßig“ (§ 251 Abs. 2) waren.

Der in der Literatur¹ vertretenen Auffassung, daß der Schuldner das Recht aus § 251 Abs. 1 nur dadurch ausüben könne, daß er dem Gläubiger die Geldentschädigung bar zahle, kann der erkennende Senat nicht folgen. Für einen derartigen Formalismus bietet weder der Wortlaut, noch der Zweck des Gesetzes einen Anhalt. Die Vorschrift will die Interessen des Schuldners schützen, wenn die Herstellungskosten unverhältnismäßige Opfer fordern. Wählt der Gläubiger den Weg eigener Herstellung nach § 249 Satz 2, so erfordert der Zweck des Gesetzes, daß der Schuldner das Recht aus § 251 Abs. 2 auch im Wege einer Einrede gegen die Ersatzforderung geltend machen kann. Wollte man ihm dies versagen, so würde man den vom Gesetze für erforderlich gehaltenen Schutz in den zahlreichen Fällen vereiteln, in denen der Schuldner seine Schadens-

¹ Pand (3. Aufl.) Bem. 4 zu § 251.

ersazpflicht überhaupt bestreitet, und damit eine Art Prozeßstrafe einführen.

Der dritte vom Oberlandesgericht dem Grunde nach zugewilligte Schadensposten bezieht sich auf den Ersaz der Nutzungen aus dem Rahne, die die Klägerin bis zur Beendigung der Reparatur entbehrt hat. Grundsätzlich kann es nicht beanstandet werden, daß neben der Zubilligung der Wiederherstellungskosten einer beschädigten Sache auch Ersaz für die zeitweilige Entbehrung der Nutzungen zugesprochen wird. Es rechtfertigt sich dies aus § 251 Abs. 1 und § 252 BGB. Gleichwohl ist die Aufhebung des Urteils auch in diesem Punkte geboten. Die abweichende Beurteilung der ersten beiden Posten, die nach dem soeben Ausgeführten eintreten muß, kann auch auf diesen Posten Einfluß gewinnen. Denn wenn die Beurteilung der Beklagten auf den Ersaz des Wertes des Rahnes am Tage des Unfalls beschränkt bleibt und auf diesen Geldbetrag die gesetzlichen Zinsen vom Tage des Unfalls an zugesprochen werden, so wird auch davon auszugehen sein, daß die Klägerin damit voll entschädigt ist, weil sie in den Zinsen des Schadenskapitals ein Äquivalent für die entbehrten Nutzungen des Rahnes erhält.

Für den Fall, daß der Posten gleichwohl aufrecht erhalten werden sollte, muß bemerkt werden, daß es nicht gebilligt werden kann, wie das Oberlandesgericht den Einwand der Beklagten zurückweist, alte Rähne nach Art des gesunkenen seien leicht zu kaufen gewesen und die Klägerin habe sich daher ohne Schwierigkeiten einen Ersazlahn beschaffen können. Das Oberlandesgericht verkennt, daß die Beklagte hiermit eine auf § 254 Abs. 2 BGB. gestützte Verteidigung vorbringt, der die rechtliche Beachtung nicht versagt werden kann. Nach dieser Gesetzesstelle war die Klägerin verpflichtet, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um den entstehenden Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder doch zu mindern. War es also ein geeignetes Mittel, durch Miete oder Kauf eines Ersazlahnes die drohenden Nutzungsverluste zu mindern, so darf der Einwand der Beklagten nicht mit der Erwägung zurückgewiesen werden, die Klägerin sei grundsätzlich zu solchen Maßnahmen nicht verpflichtet gewesen.“